

TE Vwgh Erkenntnis 2024/9/26 Ra 2021/21/0247

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §293

EURallg

NAG 2005 §51 Abs1 Z2

VwGG §42 Abs2 Z1

32004L0038 Unionsbürger-RL Art7 Abs1 litb

32004L0038 Unionsbürger-RL Art8 Abs4

62012CJ0140 Brey VORAB

62013CJ0333 Dano VORAB

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätinnen Dr. Wiesinger und Dr.in Oswald als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der S D, vertreten durch die TAIYO Legal - Dr. Alexander T. Scheuwimmer Rechtsanwalts GmbH in 1030 Wien, Am Heumarkt 19/Top 6, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2021, G307 2243041-1/3E, betreffend Erlassung einer Ausweisung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die 1979 geborene Revisionswerberin, eine slowakische Staatsangehörige, verfügt seit Ende Mai 2017 über einen Wohnsitz in Österreich. Sie ist seit 11. September 2019 mit einem 1949 geborenen serbischen Staatsangehörigen, der über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung verfügt, verheiratet und lebt mit ihm seit Anfang Oktober 2017 im gemeinsamen Haushalt. Ihr Ehemann - bei dem die Revisionswerberin mitversichert ist - bezieht eine Invaliditätspension; die unbescholtene Revisionswerberin ist weder erwerbstätig noch beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend registriert. Am 23. Jänner 2020 beantragte sie die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung „privat“.

2

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 befasste die Niederlassungsbehörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im Sinne des § 55 Abs. 3 NAG zur Überprüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Aus den von der

Revisionswerberin vorgelegten Unterlagen habe sich ergeben, dass sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehe und nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge, sodass die Erteilungsvoraussetzungen des § 51 NAG nicht erfüllt seien. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 befasste die Niederlassungsbehörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im Sinne des Paragraph 55, Absatz 3, NAG zur Überprüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Aus den von der Revisionswerberin vorgelegten Unterlagen habe sich ergeben, dass sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehe und nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge, sodass die Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 51, NAG nicht erfüllt seien.

3

Dazu führte das BFA in der Folge Ermittlungen durch, in deren Rahmen die Revisionswerberin am 26. Februar 2021 eine Stellungnahme abgab. Danach wies das BFA die Revisionswerberin mit Bescheid vom 29. April 2021 gemäß § 66 Abs. 1 FPG iVm § 55 Abs. 3 NAG - unter Einräumung eines einmonatigen Durchsetzungsaufschubes nach § 70 Abs. 3 FPG - aus dem österreichischen Bundesgebiet aus. Dazu führte das BFA in der Folge Ermittlungen durch, in deren Rahmen die Revisionswerberin am 26. Februar 2021 eine Stellungnahme abgab. Danach wies das BFA die Revisionswerberin mit Bescheid vom 29. April 2021 gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit , Paragraph 55, Absatz 3, NAG - unter Einräumung eines einmonatigen Durchsetzungsaufschubes nach Paragraph 70, Absatz 3, FPG - aus dem österreichischen Bundesgebiet aus.

4

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach es aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach es aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

Dabei ging das BVwG zusammengefasst davon aus, dass die Revisionswerberin in Österreich zwar über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung verfüge, jedoch hier nie erwerbstätig gewesen sei. Sie sei weder beim AMS als „arbeitsuchend“ vorgemerkt noch bestünden Anhaltspunkte, dass sie tatsächlich auf Arbeitssuche gewesen wäre. Es sei nicht hervorgekommen, dass sie über erspartes Vermögen verfüge. Die ihrem Ehemann zustehende Invaliditätspension von monatlich € 1.058,14 reiche - so das BVwG unter erkennbarer Bezugnahme auf den Ehepaaren in Wien zukommenden Mindestsicherungsbetrag (für das Jahr 2021) in der Höhe von € 1.424,- - nicht für eine gemeinsame Lebensführung aus, ohne eine Gebietskörperschaft zu belasten. Das Fehlen hinreichender Unterhaltsmittel werde durch den Bezug von Mindestsicherung durch die Revisionswerberin seit 1. September 2020 unterstrichen.

6

Daraus folgerte das BVwG in rechtlicher Hinsicht, die Revisionswerberin habe nicht nachgewiesen, dass sie über ausreichende Existenzmittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 2 NAG verfüge. Im Rahmen der nach § 9 BFA-VG iVm § 66 Abs. 2 FPG vorgenommenen Interessenabwägung kam das BVwG dann zum Schluss, dass der „Umstand der Ehe allein“ den Verbleib der sonst sozial nicht berücksichtigungswürdig integrierten Revisionswerberin im Bundesgebiet nicht rechtfertigen könne. Sie habe auch nicht dargetan, dass ihre Anwesenheit unabdingbar erforderlich sei, um ihren Ehemann zu unterstützen. Daraus folgerte das BVwG in rechtlicher Hinsicht, die Revisionswerberin habe nicht nachgewiesen, dass sie über ausreichende Existenzmittel im Sinne des Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG verfüge. Im Rahmen der nach Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit , Paragraph 66, Absatz 2, FPG vorgenommenen Interessenabwägung kam das BVwG dann zum Schluss, dass der „Umstand der Ehe allein“ den Verbleib der sonst sozial nicht berücksichtigungswürdig integrierten Revisionswerberin im Bundesgebiet nicht rechtfertigen könne. Sie habe auch nicht dargetan, dass ihre Anwesenheit unabdingbar erforderlich sei, um ihren Ehemann zu unterstützen.

7

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe unterbleiben können, weil das BFA den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt habe und in der Beschwerde kein entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter und substantzierter Weise behauptet worden sei. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei, habe - so das BVwG abschließend - gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG von einer

mündlichen Verhandlung abgesehen werden können. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung habe unterbleiben können, weil das BFA den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt habe und in der Beschwerde kein entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter und substantzierter Weise behauptet worden sei. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt sei, habe - so das BVwG abschließend - gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden können.

8

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen hat: Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Durchführung eines Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen hat:

9

Die Revision erweist sich - wie sich aus den weiteren Ausführungen ergibt - entgegen dem gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig; sie ist auch berechtigt. Die Revision erweist sich - wie sich aus den weiteren Ausführungen ergibt - entgegen dem gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG nicht bindenden Ausspruch des BVwG im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig; sie ist auch berechtigt.

10

Die gegenständliche Ausweisung hat ihre Rechtsgrundlage in § 66 Abs. 1 FPG. Danach können EWR-Bürger dann ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG - unter anderem wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 51 NAG - das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Die letztgenannte Einschränkung bedarf im gegenständlichen Fall keiner weiteren Prüfung, zumal das BVwG - in der Revision unbestritten - bezogen auf seinen Entscheidungszeitpunkt davon ausging, die Revisionswerberin sei während ihres gesamten Aufenthalts in Österreich nie als „arbeitssuchend“ beim AMS registriert gewesen und es bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass sie tatsächlich auf Arbeitssuche gewesen wäre. Es stellt sich somit die Frage, ob der Revisionswerberin ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate nach § 51 NAG aus anderen Gründen zukam und noch zukommt. Die gegenständliche Ausweisung hat ihre Rechtsgrundlage in Paragraph 66, Absatz eins, FPG. Danach können EWR-Bürger dann ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des Paragraph 55, Absatz 3, NAG - unter anderem wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Paragraph 51, NAG - das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Die letztgenannte Einschränkung bedarf im gegenständlichen Fall keiner weiteren Prüfung, zumal das BVwG - in der Revision unbestritten - bezogen auf seinen Entscheidungszeitpunkt davon ausging, die Revisionswerberin sei während ihres gesamten Aufenthalts in Österreich nie als „arbeitssuchend“ beim AMS registriert gewesen und es bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass sie tatsächlich auf Arbeitssuche gewesen wäre. Es stellt sich somit die Frage, ob der Revisionswerberin ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate nach Paragraph 51, NAG aus anderen Gründen zukam und noch zukommt.

11

Da die Revisionswerberin in Österreich nie erwerbstätig war, käme ihr ein Aufenthaltsrecht nur zu, wenn sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 2 NAG erfüllt. Nach dieser Bestimmung sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen. Da die Revisionswerberin in Österreich nie erwerbstätig war, käme ihr ein Aufenthaltsrecht nur zu, wenn sie die Voraussetzungen des Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG erfüllt. Nach dieser Bestimmung sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen.

12

Das BVwG hat das Bestehen eines Aufenthaltsrechts allein deshalb verneint, weil die Revisionswerberin im Sinne dieser Bestimmung nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge. Die Pension ihres Ehemannes in Höhe von € 1.058,14 liege unterhalb der Mindestsicherung für anspruchsberechtigte Personen mit Wohnsitz innerhalb Wiens (im Jahr 2021: € 1.424,- für Ehepaare) und reiche - so ist das BVwG wohl zu verstehen: schon deshalb - für eine gemeinsame Lebensführung nicht aus, ohne eine Gebietskörperschaft zu belasten.

13

Diesbezüglich wird in der Begründung der Zulässigkeit der Revision zu Recht ins Treffen geführt, das BVwG hätte - unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, wonach die monatlichen Kosten der Revisionswerberin und ihres Ehemannes unter jenem Betrag lägen, den der Ehemann als Pension beziehe - eine konkrete Prüfung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Situation vornehmen müssen.

14

Nach Art. 8 Abs. 4 der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) dürfen die Mitgliedstaaten (nämlich) keinen festen Betrag für die Existenzmittel festlegen, die sie als ausreichend betrachten, sondern müssen die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigen (VwGH 15.3.2018, Ra 2017/21/0222, Rn. 12, mwN). Demgemäß ist bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, um ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Abs. 1 lit. b der Freizügigkeitsrichtlinie - in Österreich umgesetzt durch § 51 Abs. 1 Z 2 NAG - in Anspruch nehmen zu können, eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen, was notwendig impliziert, dass die Beantragung von Sozialleistungen und allenfalls ein Bezug derselben nicht schon per se bedeutet, dass keine ausreichenden Existenzmittel vorliegen (vgl. VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0047, 0048, Rn. 15, mit dem Hinweis auf VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0132, Rn. 10, und auf die dort zitierte Rechtsprechung des EuGH). Der vom BVwG festgestellte Bezug von Mindestsicherung durch die Revisionswerberin steht einem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht nach § 51 Abs. 1 Z 2 NAG somit nicht zwingend entgegen (vgl. neuerlich VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0132, Rn. 10). Nach Artikel 8, Absatz 4, der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) dürfen die Mitgliedstaaten (nämlich) keinen festen Betrag für die Existenzmittel festlegen, die sie als ausreichend betrachten, sondern müssen die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigen (VwGH 15.3.2018, Ra 2017/21/0222, Rn. 12, mwN). Demgemäß ist bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel verfügt, um ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 7, Absatz eins, Litera b, der Freizügigkeitsrichtlinie - in Österreich umgesetzt durch Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG - in Anspruch nehmen zu können, eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen, was notwendig impliziert, dass die Beantragung von Sozialleistungen und allenfalls ein Bezug derselben nicht schon per se bedeutet, dass keine ausreichenden Existenzmittel vorliegen (vergleiche, VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0047, 0048, Rn. 15, mit dem Hinweis auf VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0132, Rn. 10, und auf die dort zitierte Rechtsprechung des EuGH). Der vom BVwG festgestellte Bezug von Mindestsicherung durch die Revisionswerberin steht einem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht nach Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG somit nicht zwingend entgegen (vergleiche, neuerlich VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0132, Rn. 10).

15

Es hätte also für die Prüfung der Frage, ob der Revisionswerberin ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, einer konkreten Einzelfallbeurteilung bedurft, bei der sich das BVwG im Detail mit den persönlichen Verhältnissen der Revisionswerberin und ihres Ehemannes und insbesondere ihren in der Beschwerde konkret aufgeschlüsselten monatlichen Ausgaben hätte auseinandersetzen müssen (vgl. VwGH 18.3.2021, Ra 2020/21/0532, Rn. 12, unter Bezugnahme auf das schon erwähnte Erkenntnis VwGH 15.3.2018, Ra 2017/21/0222, nunmehr Rn. 13/14, mwN). Eine derartige einzelfallbezogene Beurteilung ist bisher unterblieben. Es hätte also für die Prüfung der Frage, ob der Revisionswerberin ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, einer konkreten Einzelfallbeurteilung bedurft, bei der sich das BVwG im Detail mit den persönlichen Verhältnissen der Revisionswerberin und ihres Ehemannes und insbesondere ihren in der Beschwerde konkret aufgeschlüsselten monatlichen Ausgaben hätte auseinandersetzen müssen (vergleiche, VwGH 18.3.2021, Ra 2020/21/0532, Rn. 12, unter Bezugnahme auf das schon erwähnte Erkenntnis VwGH 15.3.2018, Ra 2017/21/0222, nunmehr Rn. 13/14, mwN). Eine derartige einzelfallbezogene Beurteilung ist bisher unterblieben.

16

Auch hätte das BVwG insoweit nicht - wie in der Revision ebenfalls zutreffend beanstandet wird - von einem geklärten

Sachverhalt iSd § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgehen und von der in der Beschwerde ausdrücklich beantragten Verhandlung absehen dürfen. Auch hätte das BVwG insoweit nicht - wie in der Revision ebenfalls zutreffend beanstandet wird - von einem geklärten Sachverhalt iSd Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgehen und von der in der Beschwerde ausdrücklich beantragten Verhandlung absehen dürfen.

17

Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen seiner vorrangig wahrzunehmenden inhaltlichen Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben, ohne dass noch auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen war. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen seiner vorrangig wahrzunehmenden inhaltlichen Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass noch auf das weitere Revisionsvorbringen einzugehen war.

18

Von der in der Revision beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der in der Revision beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 5 VwGG abgesehen werden.

19

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 26. September 2024

Gerichtsentscheidung

EuGH 62012CJ0140 Brey VORAB

EuGH 62013CJ0333 Dano VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021210247.L00

Im RIS seit

29.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at